

Informationen aus dem Rathaus

GR-Sitzung vom 05.07.2021

TOP 1

Vorstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Baierfeld durch die Fa. Actensys

Herr Neher von der Fa. Actensys erläutert anhand einer Power Point-Präsentation das Vorhaben. Die Firma plant auf einer Gesamtfläche von über 14 ha Ackerland eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Investitionssumme beläuft sich auf ca. 7,5 Mio. Euro, mit der Stromerzeugung würden ca. 3575 Haushalte mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 4000 kWh/Jahr abgedeckt.

In Buchdorf ist das Vorhaben auf der Flnr.1124, in Baierfeld auf den Flnr.130, 134, 135, 136 und 152 (Variante 1) oder auf den Flnr.130, 131, 146, 146/4 und 152 (Variante 2) vorgesehen. Bürgermeister Grob wird in Buchdorf und Baierfeld jeweils eine Informationsveranstaltung mit der Fa. Actensys abhalten, damit alle Bürger gleich informiert sind.

TOP 2

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Neuerlass der Verordnung sieht vor, dass

- in § 5 Satz 2 eine Pauschalregelung, wie z. B. „jeden Samstag“ lt. Urteil des BayVGH nicht zulässig ist. Nach dessen Auffassung ist eine Regelung nur zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt, da eine Reinigungspflicht nur besteht, wenn dies „dringend erforderlich“ ist
- in § 5 Satz 2 Buchst. a) die Formulierung „entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen“ mit aufzunehmen ist, damit diese auch sauber gehalten werden.

GR Haunstetter beantragt, dass Bürgermeister Grob prüfen solle, inwieweit die Bürger von der Räumspflicht (§ 10 Abs.1 Sicherungsarbeiten: Anlieger haben an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr die Sicherungsfläche zu räumen und eisfrei zu halten. Diese Maßnahme ist bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren von Leben und Gesundheit erforderlich ist) befreit werden.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Der Gemeinderat beschließt die neue Verordnung zu erlassen.

TOP 3

Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Neureut“, Gemarkung Buchdorf

Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung), der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Neureut“, Gemarkung Buchdorf, gefasst.

Die vereinfachte Umlegung führt die Bezeichnung „Neureut“.

Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 387, 393/2, 395, 395/1, 395/2, 395/3, 395/8, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2856, 2857, 2858, 2859, 2862, 2863, 2864, 2865, 2873, 2880, 2881, 2883, 2884, 2889, 2892 der Gemarkung Buchdorf.

TOP 4

Antrag zur Rodungserlaubnis nach Art.9 Abs.2 Satz 1 BayWaldG in der „Sandgrube Buchdorf“

Der Bund Naturschutz plant in der Sandgrube Buchdorf in den beiden Flurstücken 2605 und 2605/1 Einzelflächen zu roden und wieder aufzuforsten. Die Gemeinde Buchdorf wird als Nachbar der Grundstücke vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten um Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Rodungserlaubnis in der „Sandgrube Buchdorf“ zu.

TOP 5

Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“

Antrag auf Reduzierung der Grundstücksfläche je Wohneinheit von 160 m² auf 150 m²

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan zu ändern, damit im WA 2 die Grundstücksfläche pro Wohneinheit von 160 m² auf 150 m² reduziert werden kann.

TOP 6

Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück, Albert-Proeller-Str.8, Fl.Nr.707, Gemarkung Buchdorf

Der Eigentümer beantragt folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Errichtung eines Betriebsleiter-Wohnhauses anstelle einer Betriebsleiterwohnung
 - Überschreitung der Baugrenze Süd mit einer Garage
 - Walmdach anstatt Flach-, Sattel- oder Pultdach
 - Dachneigung 25° anstelle 38°- 48° oder 16°- 22°
 - Errichtung einer Einfriedungs- und Stützwand Ost anstelle Geländeausgleich zwischen den Grundstücken durch Böschungen
 - Errichtung einer Einfriedungs- und Stützwand Ost anstatt Einfriedung durch Zaun
- Ein Nachbar hat sich per Email an Bürgermeister Grob gewandt, indem er erklärt, er sei nur einverstanden damit, wenn für die bereits errichtete Einfriedungs- und Stützwand eine Statikberechnung und eine Absturzsicherung vorliege.

Der Gemeinderat vertagt den Tagesordnungspunkt, bis die Statikberechnung und Absturzsicherung vorliegt.

TOP 7

Bekanntgabe von Bauanträgen

Folgende Bauanträge wurden im Genehmigungsverfahren bzw. als laufende Angelegenheit der Verwaltung an das Landratsamt Donau-Ries weitergeleitet:

- Neubau eines Doppelhauses mit Einliegerwohnungen und Garagen auf Fl.-Nr. 2880, Gemarkung Buchdorf, Neureutweg 5 und 5 a, 86675 Buchdorf
- Neubau einer Unterstelle auf Fl.-Nr. 131/1, Gemarkung Buchdorf, Hauptstraße 93 a, 86675 Buchdorf
- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, auf Fl.-Nr. 2892, Gemarkung Buchdorf, Neureutweg 25, 86675 Buchdorf

Im Anschluss wurden nichtöffentliche Punkte behandelt.

Walter Grob
Erster Bürgermeister